

**Lh. Schröter in Zürich.** 4299  
Reisewinke für Reiselustige. 2. Aufl. 1. № 20 S.

**Hugo Steinig Verlag in Berlin.** 4299  
Theodor, praktische Winke zur Ernährung u. Pflege der Kinder in gesunden u. kranken Tagen. 2. №.

**Bernhard Tauchnitz in Leipzig.** 4298  
Elizabeth and her german garden. (T. E. vol. 3429.) 1. № 60 S.

**Deutsches Verlagshaus Bong & Co. in Berlin u. Leipzig.** 4302/03  
Das XIX. Jahrhundert in Wort und Bild von Hans Kraemer. Supplementband.

## Nichtamtlicher Teil.

### Umschau im neuen Recht

(Vgl. Börsenblatt Nr. 93, 105, 113, 124.)

#### V.

I. Das neue Recht kennt bezüglich der Handlungsfähigkeit keinen Unterschied mehr zwischen den Geschlechtern. Die Frau ist unter gleichen Umständen geschäfts- und prozeßfähig (Civilprozeßordnung § 52 Abs. 2) wie der Mann. Auch die der Frau bisher, z. B. im Fall der Bürgerschaft gewährten Rechtswohlthaten sind weggefallen. Damit haben sich die Sonderbestimmungen über Handelsfrauen in Art. 6, 8. Abs. 1, 9 des H.-G.-B. a. F. erledigt.

Ohne Ersatz weggefallen ist die Vorschrift in Art. 7 der a. F., wonach eine Ehefrau nur mit Einwilligung des Mannes Handelsfrau sein konnte. Zwar steht dem Manne nach § 1354 des B.-G.-B. die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu, und deshalb kann er der Frau auch das Betreiben eines Handelsgewerbes untersagen. Aber wenn sie gegen sein Verbot eins der Grundhandelsgeschäfte (H.-G.-B. § 1) betreibt oder für andere von ihr betriebene Gewerbe gemäß §§ 2, 3 des H.-G.-B. eine Firma eintragen läßt, so hat sie trotzdem alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns. Sie verliert die Eigenschaft als Handelsfrau erst, wenn sie freiwillig oder auf eine Klage des Mannes hin das Gewerbe wieder aufgibt; und sie kann sich selbst, nachdem dies geschehen ist, gutgläubigen Dritten gegenüber nicht darauf berufen, daß sie nicht Handelsfrau sei, so lange sie nicht auch eine etwa für sie eingetragene Firma hat löschen lassen (H.-G.-B. § 15 Abs. 1, § 31 Abs. 2).

Ein Widerspruch des Mannes gegen die von der Frau beantragte und den tatsächlichen gewerblichen Verhältnissen entsprechende Eintragung ihrer Firma berechtigt nicht einmal den Registerrichter, die Eintragung abzulehnen; er kann diese auf Grund des Widerspruches nur bis zur Erledigung des Streites aussetzen und, wenn noch kein Prozeß darüber anhängig ist, einer der Parteien eine Frist zur Klagerhebung bestimmen (Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit § 127).

Hiernach hängt künftig weder die Gültigkeit irgendwelcher Erklärungen der Frau, noch ihre Kaufmannseigenschaft von der Einwilligung des Mannes ab.

II. Es ist indessen eine ganz andere Frage, inwieweit das Vermögen der Frau für Verpflichtungen, die sie ohne Einwilligung des Mannes eingegangen ist, in Anspruch genommen werden kann. In dieser Beziehung werden Handelsgeschäfte künftig ebenso behandelt wie andere Willenserklärungen, und damit hat sich auch die Sondervorschrift in Art. 8 Abs. 2 des H.-G.-B. a. F. über Handelsfrauen erledigt. Die Antwort aber lautet verschieden je nach dem unter den Eheleuten begründeten Güterstande. Es muß deshalb hier zunächst ein Blick auf das eheliche Güterrecht des B.-G.-B. geworfen werden.\*

1. Dieses unterscheidet zwischen gesetzlichem und vertragmäßigem Güterrecht. Ersteres besteht, wenn nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt worden ist, letzteres nur auf Grund Ehevertrages (§ 1432).

\*) Die im folgenden angeführten Paragraphen beziehen sich auf das B.-G.-B.

Gesetzlicher Güterstand ist regelmäßig derjenige der Nutznießung und Verwaltung des Ehemannes (§ 1363), — ausnahmsweise derjenige der Gütertrennung (§ 1426), nämlich einmal dann, wenn die Frau beschränkt geschäftsfähig ist und ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters geheiratet hat (§ 1364), und weiter, wenn die Verwaltung und Nutznießung durch Konkurs (§ 1419) oder Todeserklärung des Mannes (§ 1420) erloschen oder auf eine Klage der Frau, z. B. wegen Entmündigung des Mannes (§ 1418 Nr. 3), aufgehoben worden ist (§ 1418).

Vertragsmäßiger Güterstand ist, wenn der Ehevertrag nur die Ausschließung der ehemännlichen Nutznießung und Verwaltung oder nur die Aufhebung eines vorher begründeten anderen vertragsmäßigen Güterstandes ausspricht, gleichfalls derjenige der Gütertrennung (§ 1436), andernfalls auf Grund besonderer Bestimmung im Ehevertrage entweder allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft.

Je nach dem Güterstande aber sind folgende getrennte Vermögensmassen zu unterscheiden:

a) Der ehemännlichen Nutznießung und Verwaltung unterliegt nur das eingebrachte Gut der Frau (§ 1363 Abs. 1), nicht ihr Vorbehaltsgut (§ 1365), das sie u. a. durch eigene Arbeit oder durch selbständigen Betrieb eines Geschäftes erworben hat, das ihr als solches im Ehevertrage vorbehalten, durch letztwillige Verfügung oder Schenkung zugewandt worden ist (§§ 1366—1370). Hier können also neben einander drei Vermögensmassen bestehen: Vermögen des Mannes, eingebrachtes und Vorbehaltsgut der Frau.

b) Bei der Gütertrennung bestehen zwei Vermögen, das des Mannes und das der Frau. Ueber das letztere hat der Mann keinerlei Rechte. Zwar ist ihm die Frau verpflichtet, aus ihren Einkünften einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu gewähren (§ 1427 Abs. 2); aber er kann auch diesen nicht eigenmächtig erheben, sondern muß nötigenfalls darauf klagen.

c) Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft bildet im Zweifel alles vorhandene Vermögen der Ehegatten eine einzige Vermögensmasse, das Gesamtgut (§ 1438). Doch kann daneben kraft Vorbehalts im Ehevertrage, wie kraft letztwilliger Zuwendung oder Schenkung jedem der Ehegatten ein Vorbehaltsgut zustehen, an dem der andere keinerlei Recht hat (§§ 1440, 1441) und dessen Nutzungen nicht in das Gesamtgut fallen (§ 1441). Hier sind also drei Vermögensmassen möglich.

d) Bei der Errungenschaftsgemeinschaft enthält das Gesamtgut alles, was einer der Ehegatten während der Gemeinschaft erwirbt (§ 1519), das eingebrachte Gut jedes derselben u. a. alles, was ihm schon vorher gehört hat, was durch Ehevertrag dafür erklärt worden ist, und was er von todeswegen, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt (§§ 1520—1524). Das eingebrachte Gut der Frau unterliegt der ehemännlichen Verwaltung; seine Nutzungen fallen in das Gesamtgut (§ 1525). Daneben kann ein Vorbehaltsgut der Frau, nicht auch des Mannes, bestehen, zu dem namentlich alles gehört, was ihr mit der Bestimmung, daß es Vorbehaltsgut sein soll, im Ehevertrage vorbehalten oder als solches durch letztwillige Verfügung, Schenkung, Aus-